

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
DES
LANDESSOZIALGERICHTS MECKLENBURG-VORPOMMERN**

gültig ab dem 01. August 2013 aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 29. Juli 2013
nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter

I. Senate

Es werden 12 Senate gebildet, die im Einzelnen wie folgt besetzt werden:

1. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin:	Richterin am LSG Sari Matz
Weitere Berufsrichterin:	Richterin am SG Modemann (abg.)

2. Senat

Ordentliche Vorsitzende:	Präsidentin des LSG Freund
Vertreter:	Richter am LSG Giesbert
Weitere Berufsrichterin:	Richterin am SG Modemann (abg.)
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Gerfelmeyer

3. Senat

Ordentliche Vorsitzende:	Präsidentin des LSG Freund
Vertreter:	Richter am LSG Gerfelmeyer
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Andreas Matz
Weitere Berufsrichterin:	Richterin am SG Schober (abg.)

4. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Aussprung
Vertreter:	Richter am LSG Schön
Weitere Berufsrichter:	Richter am LSG Arndt
	Richter am SG Henneberg (abg.)
	Richter am SG Carstensen (abg.)

5. Senat

Ordentliche Vorsitzende:	Präsidentin des LSG Freund
Vertreter:	Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Schön

6. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Gerfelmeyer

7. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Gerfelmeyer
Weitere Berufsrichterin: Richterin am SG Schober (abg.)

8. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Aussprung
Vertreter: Richter am LSG Arndt
Weitere Berufsrichter: Richter am SG Carstensen (abg.)
Richter am SG Henneberg (abg.)

9. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Aussprung
Vertreter: Richter am LSG Arndt
Weiterer Berufsrichter: Richter am SG Carstensen (abg.)

10. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weitere Berufsrichterin: Richterin am SG Modemann (abg.)

11. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Aussprung
Vertreter: Richter am LSG Arndt
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schön

12. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Gerfelmeyer

II. Vertretung

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder der Senate gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Wirkt in einem beschlussunfähigen Senat ein abgeordneter Richter mit, wird ein nach der Reihenfolge der Vertreter eigentlich zur Vertretung berufener abgeordneter Richter übergangen. Sind sowohl der ordentliche Vorsitzende als auch dessen Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende ordentliche Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch das verbleibende Mitglied verhindert, richtet sich der Vorsitz nach der Reihenfolge der für den jeweiligen Senat nachfolgend getroffenen Vertretungsregelung. Die gemäß § 29 DRiG in überbesetzten Senaten mit mehr als einem abgeordneten Richter erforderliche Regelung, welcher der abgeordneten Richter im Regelfall im Vertretungsfall an einer Entscheidung mitwirkt, trifft der jeweilige Senat in seinem Geschäftsverteilungsplan.

Für die einzelnen Senate gilt folgende Vertretungsreihenfolge:

- wird der 1. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richterin am SG Schober (abg.)
3. Richter am LSG Giesbert
4. Richter am SG Henneberg (abg.)
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am LSG Schön
7. Richter am SG Carstensen (abg.)
8. Präsidentin des LSG Freund
9. Vors. Richter am LSG Aussprung
10. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 2. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Andreas Matz
2. Richter am SG Henneberg (abg.)
3. Richter am LSG Schön
4. Richterin am SG Schober
5. Richter am SG Carstensen (abg.)
6. Richter am LSG Florian Arndt
7. Vors. Richter am LSG Aussprung
8. Vizepräsident des LSG Wagner
9. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 3. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Carstensen (abg.)
2. Richter am SG Henneberg (abg.)
3. Richterin am SG Modemann (abg.)
4. Richter am LSG Giesbert
5. Richter am LSG Schön
6. Richter am LSG Florian Arndt
7. Vors. Richter am LSG Aussprung
8. Vizepräsident des LSG Wagner
9. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 4. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Schober (abg.)
2. Richter am LSG Andreas Matz
3. Richter am LSG Gerfelmeyer
4. Richterin am SG Modemann (abg.)
5. Richter am LSG Giesbert
6. Richterin am LSG Sari Matz
7. Vizepräsident des LSG Wagner
8. Präsidentin des LSG Freund

- wird der 5. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Giesbert
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richter am LSG Gerfelmeyer
4. Richterin am SG Schober
5. Richter am SG Carstensen (abg.)
6. Richterin am SG Modemann (abg.)
7. Richter am SG Henneberg (abg.)
8. Vizepräsident des LSG Wagner
9. Vors. Richter am LSG Aussprung
10. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 6. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Schober (abg.)
2. Richter am SG Henneberg (abg.)
3. Richter am LSG Giesbert
4. Richter am LSG Schön
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richterin am SG Modemann
7. Richter am SG Carstensen (abg.)
8. Vors. Richter am LSG Aussprung
9. Präsidentin des LSG Freund
10. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 7. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Modemann (abg.)
2. Richter am SG Henneberg (abg.)
3. Richter am SG Carstensen (abg.)
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richter am LSG Schön
6. Richter am LSG Giesbert
7. Vors. Richter am LSG Aussprung
8. Präsidentin des LSG Freund
9. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 8. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schön
2. Richterin am SG Modemann (abg.)
3. Richterin am LSG Sari Matz
4. Richter am LSG Gerfelmeyer
5. Richter am LSG Andreas Matz
6. Richterin am SG Schober (abg.)
7. Richter am LSG Giesbert
8. Vizepräsident des LSG Wagner
9. Präsidentin des LSG Freund

- wird der 9. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Henneberg (abg.)
2. Richter am LSG Schön
3. Richter am LSG Gerfelmeyer
4. Richter am LSG Andreas Matz
5. Richterin am SG Schober (abg.)
6. Richterin am SG Modemann (abg.)
7. Richter am LSG Giesbert
8. Richterin am LSG Sari Matz
9. Vizepräsident des LSG Wagner
10. Präsidentin des LSG Freund

- wird der 10. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richter am LSG Giesbert
3. Richter am LSG Florian Arndt
4. Richter am SG Carstensen (abg.)
5. Richter am LSG Schön
6. Richter am SG Henneberg (abg.)
7. Richterin am SG Schober (abg.)
8. Vors. Richter am LSG Aussprung
9. Präsidentin des LSG Freund
10. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 11. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Sari Matz
2. Richter am SG Henneberg (abg.)
3. Präsidentin des LSG Freund
4. Vizepräsident des LSG Wagner
5. Richterin am SG Modemann (abg.)
6. Richterin am SG Schober (abg.)
7. Richter am LSG Andreas Matz
8. Richter am LSG Gerfelmeyer
9. Richter am SG Carstensen (abg.)
10. Richter am LSG Giesbert

- wird der 12. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schön
2. Richter am SG Carstensen (abg.)
3. Richter am LSG Arndt
4. Richter am SG Henneberg (abg.)
5. Richterin am SG Schober (abg.)
6. Präsidentin des LSG Freund
7. Vors. Richter am LSG Aussprung
8. Richterin am SG Modemann (abg.)
9. Richter am LSG Giesbert
10. Richterin am LSG Sari Matz

III Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "KA".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

2. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "AL", „KG“, „BK“, „EG“ sowie „SV“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
3. Die Wahlanfechtung nach § 6 SGG i.V.m. § 21b Abs. 6 GVG, die Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 SGG sowie Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register.
4. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
5. Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit eines anderen Senates nicht begründet ist (Auffangzuständigkeit).

3. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „BL“, „SB“ und „VE“.
2. Streitverfahren mit den Registerzeichen "VS", "V", "VI" und "VU".
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

4. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „R“ mit der Endziffer 6, die nach dem 31.12.2010 eingegangen sind, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
3. WA-Verfahren, die ursprünglich die Endziffer 6 führten, sofern die ursprüngliche Austragung nach dem 31.12.2010 erfolgt ist.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind, mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6.
5. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

5. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "U".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

6. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „KR“, „P“ und „LW“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.
3. Kostensachen sowie Angelegenheiten nach den §§ 178, 189 SGG betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register.
4. Angelegenheiten aus dem JE-Register.

7. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „R“ mit der Endziffer 6, die vor dem 1.01.2011 eingegangen sind, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4.

Senat zugewiesen sind.

3. WA-Verfahren, die ursprünglich die Endziffer 6 führten, sofern die ursprüngliche Austragung vor dem 1.01.2011 erfolgt ist.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind, mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0.

8. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0 sowie Eingänge vor dem 1.01.2009 mit der Endziffer 1, soweit die Verfahren nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 10. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind, mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

9. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "SO" und "AY".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

10. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 2, 3, 4 und 5 sowie Eingänge seit dem 01.01.2009 mit der Endziffer 1, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind, mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

11. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit geltend gemacht wird, die Verzögerung sei
 - ausschließlich in einem Verfahren vor den Sozialgerichten Rostock oder Schwerin
 - in einem Verfahren vor dem 1., 6, 7., 10. oder 12. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern eingetreten.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

12. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit sie nicht dem 11. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für Verfahren vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

**IV. Allgemeine Bestimmungen zur Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten nach
III. sowie der Geschäftsverteilung nach III. vorgehende Sondervorschriften
(Sachzusammenhang und frühere Befassung)**

1. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, fallen Verfahren, zu denen bereits ein Verfahren mit identischen Hauptbeteiligten anhängig ist, unabhängig von der Endziffer in die Zuständigkeit des Senates, der für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Maßgeblich für die Beteiligtenidentität ist das Rubrum der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung; spätere Beteiligtenwechsel berühren die Zuständigkeit des Senates nicht mehr. Beteiligtenidentität bei mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite besteht auch dann, wenn lediglich einer dieser Beteiligten identisch ist (Sachzusammenhangsklausel). Geht ein Verfahren mit mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite ein, die bereits getrennt voneinander Kläger oder Beklagter in unterschiedlichen, für ein Registerzeichen zuständigen Senaten sind, richtet sich die Zuständigkeit für das neue Verfahren nach dem zuerst beim LSG anhängig gewordenen Verfahren; bei taggleichem Eingang ist die niedrigere laufende Nummer des Aktenzeichens maßgeblich
Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für die dem 11. und 12. Senat zugewiesenen Verfahren.
2. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, werden Verfahren, die bereits bei einem Senat anhängig waren und wiedereingetragen werden (WA-Verfahren), unabhängig von der Endziffer dem Senat zugewiesen, der für die frühere Endziffer zuständig ist. Außerdem bleibt ein Senat, der einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG stattgibt, unabhängig von der Endziffer auch für die hieraus resultierende Berufung zuständig (Fortbestehende Zuständigkeit wegen früherer Befassung); Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Zuständigkeit eines Senates ändert. Verfahren, die die Registerzeichen "RA" oder "RJ" führten, fallen nicht unter diese Klausel, sondern werden bei einer Neueintragung als "R"-Verfahren anhand der Endziffer zugewiesen. Anhörungsrügen werden von dem Senat bearbeitet, der die gerügte Entscheidung getroffen hat.
3. Folgende Streitigkeiten, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Bezeichnung der Registerzeichen ergibt, werden unter dem Registerzeichen "R" geführt:
 - a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
 - b) Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz
 - c) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
 - d) Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz
 - e) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
 - f) Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet
 - g) Streitigkeiten aus der Künstlersozialversicherung
4. Streitigkeiten nach dem ZVALG werden unter dem Registerzeichen "LW" geführt.
5. Im Übrigen richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern in Zweifelsfällen nach dem dem Streitgegenstand zugrundeliegenden materiellen Recht.
6. Kann auch nach Nr. 7 eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.
7. Sind von Beginn des Verfahrens vor dem Landessozialgericht an mehrere Beklagte vorhanden,

die eine eindeutige Zuordnung nach der Nr. 8 erlauben würden, wenn sie einzeln beklagt wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Beklagten, der ausweislich des Vorbringens der Klägersseite in erster Linie (als Hauptantrag) verurteilt werden soll. Treten insoweit im Laufe des zweitinstanzlichen Verfahrens Änderungen ein, so berührt dies die einmal begründete Zuständigkeit eines Spruchkörpers nicht mehr.

8. Ist eine natürliche oder juristische (z.B. Aufsichtsbehörde) Person beklagt, die keine Zuordnung nach der Nr. 5 erlaubt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.
9. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nrn. 1 bis 10 zu einem Spruchkörper nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit des 2. Senates ein.

V. Aufteilung der Arbeitskraft der nicht vorsitzführenden Richter (Berichterstatter) auf die Spruchkörper

Die richterliche Arbeitskraft der Berichterstatter wird wie folgt auf die Senate aufgeteilt:

Richter am LSG Arndt:

- 4. Senat: 65%
- 8. Senat: 25%
- 9. Senat: 10%

Richter am LSG Gerfelmeyer:

- 2. Senat: 30%
- 3. Senat: 10%
- 6. Senat: 35%
- 7. Senat: 25%

Richter am LSG Giesbert:

- 2. Senat: 30%

Richter am LSG Andreas Matz:

- 3. Senat: 10%
- 5. Senat: 55%
- 7. Senat: 35%

Richterin am LSG Sari Matz:

- 1. Senat: 5%
- 6. Senat: 35%
- 10. Senat: 60%

Richter am LSG Schön:

- 4. Senat: 45%
- 5. Senat: 55%

Richterin am SG Modemann (abg.):

- 1. Senat: 5%
- 2. Senat: 15%
- 10. Senat: 80%

Richter am SG Henneberg (abg.)

4. Senat: 65%

8. Senat: 35%

Richterin am SG Schober (abg.)

3. Senat: 20%

7. Senat: 80%

Richter am SG Carstensen

4. Senat: 35%

8. Senat: 55%

9. Senat: 10%

Soweit die Summe der Arbeitskraftanteile eines Berichterstatters weniger als 100% beträgt, ist der jeweilige Berichterstatter mit den fehlenden Arbeitskraftanteilen für Verwaltungsaufgaben freigestellt.

VI. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste (Anlage) zugeteilt.

Der 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11. und 12. Senat greifen gemeinsam auf die Liste A zurück, *wobei für den 2., 8. und 10. Senat aus dem Kreis alle ehrenamtlichen Richter ausgeschlossen sind, die mit einem * gekennzeichnet sind. (Die Liste der Versicherten gilt insoweit mit dieser Einschränkung zugleich als Liste der Arbeitnehmer)*. Für den 3. Senat gilt Liste B, für den 1. Senat gilt Liste C und für den 9. Senat Liste D. Die bisherigen Heranziehungslisten werden mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen fortgeführt. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG). Wird ein ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf eine Ausschließungsregelung übergangen, so wird er bei nächster Gelegenheit herangezogen.

2. Die nach § 17 Abs. 3 SGG oder nach § 60 Abs. 1 und 2 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter *sowie diejenigen aus dem Kreis der Versicherten, die bei Ladungen für den 8. und 10. Senat ausgeschlossen sind, weil sie nicht zugleich auch Arbeitnehmer sind*, sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter

- a) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder

- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen,

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 24 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar, und es ist der nächstberufene Richter zu laden.

4. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene ehrenamtliche Richter.

5. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(die in Ziffer 1. und 2. kursiv gedruckten Regelungen entfallen mit Inkrafttreten von Artikel 7 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze)

Neubrandenburg, 29. Juli 2013

gez. Freund

gez. Wagner

gez. Schön

gez. Gerfelmeyer

gez. Andreas Matz

